

Wegleitung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten durch eine juristische Person (Wirtschaftsprüferbewilligung)

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragstellerinnen im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 7 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) genannten Tätigkeiten durch eine juristische Person wird auf Antrag erteilt, wenn die Antragstellerin die Voraussetzungen gemäss Art. 6a Abs. 2 WPRG erfüllt.

Die Gebühr für eine Bewilligung zur Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten durch eine juristische Person beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. e CHF 2'500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Antragstellerin gemäss Art. 82 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Antragstellerin über ihren Entscheid betreffend den Antrag per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Antragstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Antragstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

(Die kursiv hinterlegten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren.)

schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung für eine juristische Person“);
 - Angabe des beabsichtigten Firmennamens²;
 - Angabe des zukünftigen Firmensitzes (Berufssitzes) und Nennung der vollständigen Adresse mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sein werden;
 - Angabe, wer rechtlich und wirtschaftlich die Kapitalmehrheit, die zugleich die Mehrheit des Stimmrechts umfasst, an der Revisionsgesellschaft halten wird³:
 - natürliche Person(en): Name(n) und Adresse(n);
 - juristische Person(en): Name(n) und Sitz(e);
 - Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Revisionsgesellschaft und Bestätigung, dass diese mehrheitlich Wirtschaftsprüfer, welche eine Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 2 WPRG besitzen, oder von der FMA bewilligte Revisionsgesellschaften sind;
 - Angabe des Namens der natürlichen Person, welche die in Art. 7 WPRG aufgeführten Tätigkeiten leiten und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnen wird⁴;
 - Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitgeteilt wird;
- Kopie der Bewilligung als Wirtschaftsprüfer nach WPRG des verantwortlichen Geschäftsführers;*
 - Aktueller Lebenslauf des verantwortlichen Geschäftsführers;
 - Bescheinigung des verantwortlichen Geschäftsführers der Konkursfreiheit⁵;
 - Persönliche Erklärung des verantwortlichen Geschäftsführers betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren⁷;
 - Strafregisterbescheinigung des verantwortlichen Geschäftsführers⁵;
 - Persönliche Erklärung des verantwortlichen Geschäftsführers betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren⁷;
 - Persönliche Erklärung des verantwortlichen Geschäftsführers betreffend berufsständische Disziplinarverfahren⁷;
 - Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat des verantwortlichen Geschäftsführers;*
 - Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 11 WPRG⁶;
 - Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁷.

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Gemäss Art. 8 Abs. 2 WPRG haben Revisionsgesellschaften eine Firma zu wählen, die der beabsichtigten Tätigkeit entspricht. Die Firma bedarf der Genehmigung der FMA.
- ³ Die Kapitalmehrheit an einer Revisionsgesellschaft, die zugleich die Mehrheit der Stimmen umfasst, muss gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a WPRG:
 - rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum von Wirtschaftsprüfern stehen, die gemäss WPRG eine Bewilligung der FMA besitzen, oder

- rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum von Revisionsgesellschaften stehen, die gemäss WPRG eine Bewilligung der FMA besitzen.

⁴ Die natürliche Person, welche die in Art. 7 WPRG aufgeführten Tätigkeiten leitet und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnet, muss gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. c WPRG ein von der FMA im Sinne von Art. 1b Abs. 2 WPRG bewilligter Wirtschaftsprüfer sein.

⁵ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

⁶ Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen sie entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Sie haben die Versicherung während der Dauer ihrer Tätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat eine Million Franken zu betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt des Muster-Nachweises zu enthalten, welcher auf unserer Homepage www.fma-li.li als Formular zum Download bereit steht.

⁷ Für die Erklärungen bitten wir Sie, die auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit stehenden Formulare zu verwenden.

5. Registrierung

Gemäss Art. 6b Abs. 1 WPRG führt die FMA ein elektronisches Register über die zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Zum Zwecke der Eintragung sind der FMA in Ergänzung zu den obigen Angaben die folgenden Informationen beizubringen:

- Namen und Registernummern aller zugelassenen Wirtschaftsprüfer, die bei der Revisionsgesellschaft angestellt oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sein werden;
- Ggf. Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Adressen der Mitgliedsgesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
- Ggf. spezialgesetzliche Zulassungen im liechtensteinischen Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- Ggf. andere Registrierungen bei ausländischen Aufsichtsbehörden im Prüfwesen, einschliesslich der Namen und der Adressen der Zulassungsbehörden und der Registernummern.

In diesem Zusammenhang sei auf die Verpflichtung nach Art. 6e Abs. 1 WPRG hingewiesen, gemäss welcher Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften der FMA jede Änderung der im Register über sie geführten Daten unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitzuteilen haben.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014